

Kundmachung.

Das XX. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes für das Kaiserthum Oesterreich enthält die Verordnung des Finanzministeriums vom 9. I. M., wodurch einige von Sr. Majestät sanctionirte Aenderungen des Stempel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 kundgemacht und vom 15. März 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt werden.

Nach §. 4 dieser Verordnung sollen die Aemter, bei welchen die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren zu geschehen hat, näher bezeichnet werden. In dieser Beziehung hat das Finanzministerium laut Erlasses vom 15. I. M., J. 1786, festgesetzt, daß die Bemessung, Erhebung und Verrechnung der Stempelgebühren über 20 fl. unter der Aufsicht der Gefälls-Bezirksbehörde bei einem im Standorte jeder derselben befindlichen Amte, hingegen die Bemessung, Einhebung und Verrechnung der in den §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Gebühren von den zur Einhebung und Verrechnung der directen Steuern bestellten Aemtern und zwar denjenigen, in deren Steuer-Kataster die unbewegliche Sache eingetretten ist, zu geschehen habe.

Als Aemter für die Bemessung, Erhebung und Verrechnung der Stempelgebühren über 20 fl. wurden von der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung in Wien, die k. k. Sammlungscassen in Wien, Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein, dann ausnahmsweise auch die Sammlungscasse zu St. Pölten bestimmt.

Die Beschwerden und Recurse gegen die Bemessung der verschiedenen Gebühren beider Art n sind an die Gefälls-Bezirksbehörden zu richten und von denselben zu erledigen.

Diese Gefällsbehörden sind:

- a) die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Wien, rücksichtlich der Gebührenbemessungen der Sammlungscasse zu Wien und des daselbst zur Einhebung und Verrechnung der directen Steuern bestimmten Steueramtes, dann der Steuerämter zu Hiezing, Sechshaus, Mödling, Purkersdorf, Klosterneuburg, Hernals und Schwchat;
- b) die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Wiener-Neustadt, rücksichtlich der Gebührenbemessungen der Sammlungscasse zu Wiener-Neustadt und der Steuerämter zu Bruck, Hainburg, Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein, Baden, Pottenstein, Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang und Krumbach;
- c) die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Korneuburg, rücksichtlich der Gebührenbemessungen der Sammlungscasse zu Korneuburg und der Steuerämter zu Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf, Groß-Enzersdorf, Marchegg, Mager, Mistelbach, Laa, Feldsberg, Zistersdorf, Ober-Hollabrunn, Haugsdorf, Oberstockstall und Neß;
- d) die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Stein, rücksichtlich der Gebührenbemessungen der Sammlungscassen zu Stein und St. Pölten, dann der Steuerämter zu Tulln, St. Pölten, Melk, Herzogenburg, Kirchberg, Türnitz, Hohenberg, Hainfeld, Neu-Lengbach, Aigenbrunn, Scheibbs, Gaming, Mank, Waidhofen an der Ybbs, Göstling, Seitenstetten, Amstetten, Haag, Ybbs, Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl, Marbach, Pöggstall, Zwettl, Gerungs, Weitra, Ottenschlag, Schönbach, Allentsteig, Waidhofen an der Thaya, Raabs, Schrems, Heidenreichstein, Doberberg, Horn, Geras, Eggenburg und Ravelsbach.

Wien, den 23. Februar 1850.

Der Statthalter im Kronlande Oesterreich unter der Enns:

Dr. Eminger.

